

Käsefestival in Sand in Taufers

13.-15.03.2026

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

Anmeldung: Die Bestellung des Standes erfolgt unter der Verwendung des Anmeldeformulars.

Anmeldungen die nach Anmeldeschluss eingehen, können möglicherweise gar nicht oder nur bedingt berücksichtigt werden (je nach Verfügbarkeit der Ausstellungsfläche).

Anerkennung: Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und für alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Aussteller verpflichtet sich zur aktiven Beteiligung an der Veranstaltung und für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Zulassung: Über die Zulassung der Aussteller und einzelner Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsprodukte sowie eine Veränderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung der Anmeldung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter vollzogen.

Zahlung Teilnahmegebühr: Die Stand- und Leihgebühren müssen vollständig innerhalb 13.2.2026 beglichen werden.

Änderungen – höhere Gewalt: Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) die Ausstellung abzusagen,
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. (Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen bereits festgelegten Veranstaltung ergibt, können die Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.)
- c) Die Veranstaltung zu verkürzen. (Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht beanspruchen. Eine Ermäßigung der Standmiete trifft nicht ein.)

In allen Fällen ist der Veranstalter angehalten, derart schwerwiegende Entscheidungen so früh wie möglich bekannt zu geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Rücktritt: Wird nach verbindlicher Anmeldung oder erteilter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind vom Aussteller 25% der Miete als Kostenentschädigung zu zahlen. Das Fernbleiben von der Veranstaltung wird als unerlaubte Rücktrittserklärung des Ausstellers gewertet. In diesem Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung der Gesamtmiete sowie die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen verpflichtet.

Standeinteilung: Die Standeinteilung erfolgt vom Veranstalter nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht ausschlaggebend ist. Die Messeleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Mülltrennung: die Mülltrennung vor Ort ist strengstens zu beachten. Jeder Standbetreiber muss seinen Müll selbst und ordnungsgemäß entsorgen. Es stehen dafür verschiedene Container für Restmüll, Glas und Karton zu Verfügung. Wer dies nicht beachtet, muss mit Konsequenzen rechnen.

Recyclingmaterial: der Einsatz von Recyclingmaterial – beim Verpackungsmaterial, Verkostungen usw. – ist verpflichtend.

Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder ihn sonst zu überlassen oder zu tauschen.

Gestaltung und Ausstattung der Stände: Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten, einheitlichen Aufbaus, ist Sache des Ausstellers. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Werbung: Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Drucksachen oder die Ansprache von Personen ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik/ Lichtbilddarbietungen und AV Medien jeder Art ist untersagt bzw. nur im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung seitens des Veranstalters gestattet. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

Auf- und Abbau und Betrieb des Standes: Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der vorgegebenen Fristen auf- und wiederabzubauen.

Aufbau: Donnerstag, 12.03.2026 · bis 21.00 Uhr

Abbau: Sonntag, 15.03.2026 · ab 19.00 Uhr

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen gemäß der aktuellen Versammlungsstätteordnung schwer entflammbar sein. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angegebenen Produkten zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller zuständig; die Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Parkplatz: Die Aussteller müssen den ausgewiesenen Parkplatz – mit Stromanschlüssen für Kühlwagen – in der Wiesenhofstraße nützen.

Bewachung: Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgeräten und -produkten sowie an der Standausrüstung. Er haftet auch nicht für mögliche Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Versicherung: Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Fotografieren – Zeichnen – Filmen: Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

Verwirkungsklausel: Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen: Von den Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Sand in Taufers, im August 2025